

# Amtsblatt

Ausgabe B  
(ohne Öffentl. Anzeigen)

## der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 36

Ausgegeben Breslau, den 3. September

1938

**Inhalt:** 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Fischerreiauffeher. S. 209. — Wasserrecht in Wölfelsdorf. S. 209. — Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände. S. 210. — Schulfestschließen mit scharfer Munition im Kreise Waldenburg und Glatz. S. 210. — Sachverständige für das Baugewerbe. S. 210. — f) der Polizeipräsidenten: 1. in Breslau: Polizeierordnung über die Aufhebung einer Polizeierordnung in Breslau. S. 210. — Polizeierordnung betr. Sperrzeit der Lauben im Stadtkreis Breslau. S. 210. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Friedewalde. S. 211. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Kl. Rajelschw. S. 211. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Kathen. S. 211. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Stabelsw. S. 211. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbrücke. S. 211. — Änderung von Straßenbezeichnungen. S. 211. — Fundfaden. S. 212. — g) anderer Behörden: Feuerlöschverbände im Kreise Frankestein. (S.-V.) — Polizeierordnung für den Stadtbezirk Dblau. S. 212. — Grenzänderung im Kreise Schweidnitz. S. 212. — 4. Personalnachrichten. S. 212.

### 3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

#### d) des Regierungspräsidenten.

#### 730. Bekanntmachung betr. Fischerreiauffeher.

Die Revierförster Friedrich Scholtjisek in Jungfersee und Wilhelm Alex in Kraftborn, Landkreis Breslau, habe ich mit sofortiger Wirkung zu staatliche Fischerreiauffeher gemäß § 119 des Fischerreigesetzes vom 11. Mai 1916 für die Stromstrecke der Oder von km 227,5 bis km 230,3 (Scholtjisek) bzw. von km 233,0 bis km 237,3 (Alex) linke Oberseite als Nachfolger der Revierförster Buchelt, Jungfersee, und Ulrich, Kraftborn, ernannt.

Die Bestellungen von Buchelt und Ulrich vom 1. November 1930 (I. 31. 126. Eb.) werden hierdurch aufgehoben.

Breslau, 20. 8. 1938. L. 7. VII. Nr. 1657.

Der Regierungspräsident.  
Landwirtschaftliche Abteilung.

#### 731. Bekanntmachung betr. Wasserrecht in Wölfelsdorf.

Die Erben des verstorbenen Sanitätsrats Dr. Richard Jaenisch in Wölfelsgrund, Kreis Habelschwerdt, haben die Verleihung folgender Rechte beantragt:

- aus dem von der Wöfel abzuwehenden, zu der Urnähmühle führenden Mählgraben innerhalb der Parzelle 198/6 Wölfelsdorf, gehörig zum Grundstück Wölfelsdorf Band I Blatt Nr. 10, Wasser in einer Menge bis zu 3 Kubikmeter je Stunde zu entnehmen und zur Beregnung bzw. Verrieselung einer zur Parzelle 198/6 gehörigen Fläche von 4725 qm und einer zur Parzelle 139/2 gehörigen Fläche von 875 qm zu gebrauchen und zu verbrauchen,
- aus dem weiter unterhalb belegenen, zur alten Lohse-Mühle (Grundbuch von Wölfelsdorf Band I Blatt Nr. 9) führenden Mählgraben an der

Parzelle 161/54 (Grundbuch von Wölfelsdorf Band I Blatt Nr. 9) Wasser in einer Menge bis zu 15 cbm je Stunde zu entnehmen und zur Beregnung bzw. Verrieselung einer zur Parzelle 180/53 (Grundbuch von Wölfelsdorf Band I Blatt Nr. 9) gehörigen Fläche von 17 450 qm und einer zum Grundbuch von Wölfelsdorf Band IV Blatt Nr. 111 gehörigen Parzelle 186/52 befindlichen Fläche von 8550 qm zu gebrauchen und zu verbrauchen, und zwar zu 1 und 2 in der Weise, daß die Entnahme des Wassers nur in der Zeit von Mai bis Juli eines jeden Jahres an monatlich höchstens 15 Tagen stattfinden darf und die Beregnung an täglich höchstens 10 Stunden stattfinden darf.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Wölfelsgrund schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von den Antragstellern beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. Oktober 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die in § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Wölfelsgrund während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 26. 8. 1938. Be. (N. P.) 709/38.

Der Regierungspräsident.  
(Verleihungsbehörde.)

**732. Bekanntmachung**  
zu der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore  
und Heiden gegen Brände.

§ 1.

Durch die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (ROBl. I, S. 700) ist die Errichtung von Feuerstellen, Errichtung von Kohlenmeilern, Abbrennen von Bodenbedecken ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde verboten.

Im Bereich des Regierungsforstamtes Breslau sind zuständig für die Erteilung der Genehmigungen in den Fällen des § 2 Abs. c, d 1, f und zur Vornahme von Maßnahmen nach § 3:

die Forstmeister in:	für die Kreise:
Nesselgrund	Habelschwerdt
Reinerz	Frankenstein
Karlsberg	Glag und Waldenburg (Stadt und Land)
Nimkau	Neumarkt
Schöneiche	Wohlau
Waldfriedeck	Guhrau
Ruhbrück	Nels
Kath. Hammer	Militich u. Trebnitz
Namslau	Namslau u. Gr. Wartenberg
Stoberau	Brieg (Stadt u. Land)
Peisterwitz	Dhlau
Zungersdorf	Breslau-Stadt u. Strehlen
Zobten	Breslau-Land, Schweidnitz (Stadt und Land) und Reichenbach.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Staatlichen Forstämter, für deren Bereich jeweils der das Forstamt verwaltende Preuß. Forstmeister zuständig ist.

§ 2.

Die Zuständigkeit nach § 4 der Verordnung ist dieselbe wie in § 1 dieser Bekanntmachung angegeben.

Breslau, 25. 8. 1938. III/V.

Der Preuß. Landforstmeister.  
Regierungsforstamt Breslau.

**733. Bekanntmachung**  
betr. Schulfestschießen.

Im Kreise Waldenburg findet am 20. September 1938 von 9 bis 18 Uhr und am 21. September 1938 von 7 bis 16 Uhr ein Schulfestschießen mit scharfer Munition (L. M. G. und Gewehr 98) im Gelände von Reimswaldau statt. Schußrichtung nach Süden gegen den Zuckberg.

Im Kreise Glag findet ein gleiches Schießen am 27. September 1938 von 9 bis 18 Uhr und am 28. September 1938 von 7 bis 16 Uhr im Gelände ein Kilometer westlich Neu-Biehals statt. Feuerstellung hart

nördlich Bahndamm, Schußrichtung nach Süden gegen Höhen südlich von „zu Biehals“.

Der Luftraum ist nicht gefährdet.

Die Absperrung wird von Sicherheitsposten durchgeführt.

Breslau, 29. 8. 1938. IX X (a).

Der Regierungspräsident.

**734. Bekanntmachung**  
betr. Sachverständige für das Baugewerbe.

Für den verstorbenen Baumeister Nerlich und den zurückgetretenen Baumeister Weber habe ich als Sachverständige für das Verfahren bei Unterfangung des Baugewerbes im Regierungsbezirk Breslau gemäß § 35 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung den Baumeister Erich Korn in Breslau, Lutherstraße 20, und den Baumeister Billy Scholz in Breslau, Gutenbergstraße 50, neu ernannt. Im übrigen nehme ich auf meine Verfügung vom 4. Juli 1935 — S. 4. O. 1. 122. T. 122/35 — veröffentlicht im Regierungsamtsblatt 1935, Stück 28, Ziffer 445, bezug.

Breslau, 25. 8. 1938. S. 4. d. O. 1. 18/38.

Der Regierungspräsident.

**f) des Polizeipräsidenten**  
in Breslau.

**735. Polizeiverordnung**  
über die Aufhebung von Polizeiordnungen über den  
Straßenverkehr.

Auf Grund des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gef. S. 77 und der §§ 3 und 4 der StrVd. vom 13. November 1937 (ROBl. I, S. 1179) wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters für den Umfang der Stadt Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Mit sofortiger Wirkung werden folgende Polizeiordnungen aufgehoben:

1. Die Polizeiverordnung vom 24. August 1934 (Reg.-Amtsblatt S. 184),
2. die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr in der Stadt Breslau (StrVd.) vom 22. Dezember 1934 (Sonderbeilage zu Stück 52 des Reg.-Amtsblattes für 1934).

Breslau, 19. 8. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

**736. Bekanntmachung**  
betr. Sperrzeit der Tauben während der Herbstbestellung  
1938 im Stadtkreise Breslau.

Gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 4. März 1933 (Gef. S. 64) und vom 13. Dezember 1934 (Gef. S. 464) zum Schutze der Felder und Gärten setze ich die Sperrzeit für Tauben während der Herbstbestellung im Stadtkreise Breslau auf die Zeit vom 25. September bis 24. Oktober 1938, für Militärbrieftauben vom 25. September bis 4. Oktober 1938 fest.

Ich erwarte insbesondere mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Maßnahme für die Durchführung des Vierjahresplanes genaueste Beachtung dieser Anordnung.

# Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 36

Ausgegeben Breslau, den 3. September

1938

## Satzung für den Feuerlöschverband Heinrichau Kreis Frankenstein.

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) und des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) wird folgende Satzung erlassen:

### § 1.

Die Gemeinden Heinrichau, Neuhof, Taschenberg, Moschwig, Jesselwig, Alt Heinrichau, Willwig, Wiesen-  
thal, Rättsch und Reumen werden zu einem Feuerlösch-  
verband unter der Bezeichnung: „Feuerlöschverband Hein-  
richau“ zusammengeschlossen.

### § 2.

Dem Verband obliegt die Beschaffung einer Motor-  
spritze mit Zubehör und automobilem Zuggerät. Die  
Unterhaltung der Motorspritze mit Zubehör obliegt der  
Gemeinde Heinrichau.

### § 3.

Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Ver-  
bandsausschuß, welcher besteht aus den jedesmaligen  
Bürgermeistern der Gemeinden Heinrichau, Neuhof,  
Taschenberg, Moschwig, Jesselwig, Alt Heinrichau, Will-  
wig, Wiesen-  
thal, Rättsch und Reumen. Die Gemeinde  
Heinrichau stellt als zweiten Vertreter den ersten Bei-  
geordneten der Gemeinde.

Beschlußfähigkeit ist bei mindestens sechs anwesenden  
Vertretern vorhanden. Ist für eine Tagesordnung insolge  
Beschlussunfähigkeit eine zweite Sitzung erforderlich, so  
ist dieselbe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen  
Vertreter beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammen-  
berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hin-  
gewiesen werden.

Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der jedes-  
malige Bürgermeister der Gemeinde Heinrichau.

### § 4.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von  
ihm zu bestimmenden Lokal, so oft er vom Vorsitzenden  
einberufen wird. Der Vorsitzende ist zur Einberufung  
verpflichtet, wenn mindestens zwei Vertreter es verlangen.

Die Vertreter des Verbandsausschusses beschließen  
über die Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-  
gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 5.

Bezüglich der Einladung der Vertreter des Verbands-  
ausschusses sind die Vorschriften des § 56 der Deutschen  
Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 maßgebend.

### § 6.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses bringt die  
Beschlüsse zur Ausführung. Er vertritt den Feuerlösch-  
verband nach außen, verhandelt namens desselben mit  
Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel  
und zeichnet alle Schriftstücke namens des Verbandes.  
Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband  
gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten  
müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses  
des Verbandsausschusses von dem Verbandsvorsitzenden  
und zwei Mitgliedern des Verbandsausschusses unter-  
schrieben sein.

### § 7.

Die Kosten zur Durchführung der im § 2 genannten  
Aufgaben werden auf die Gemeinden nach dem Steuer-  
soll der Kreisbesteuerung umgelegt.

### § 8.

Die nach § 7 errechneten Kosten unterliegen, falls  
Zahlung nicht geleistet wird, der Beitreibung im Ver-  
waltungszwangsvorfahren.

### § 9.

Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung ge-  
mäß §§ 8 und 107 der Deutschen Gemeindeordnung  
vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 der  
ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen  
Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I,  
S. 393) am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### § 10.

Abänderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmi-  
gung der Aufsichtsbehörde.

Heinrichau, den 26. Januar 1938.

Für die Gemeinde Heinrichau:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Bernert. gez. Wagner.

Für die Gemeinde Neuhof:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Linder. gez. Babel.

Für die Gemeinde Taschenberg:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Schneider. gez. Blaschke.

Für die Gemeinde Moßhwiß:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Seel. gez. Martin.

Für die Gemeinde Jesselwiß:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Geisler. gez. Teuber.

Für die Gemeinde Alt Heinrichau:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der II. Beigeordnete.  
gez. Schwan. gez. Hanke.

Für die Gemeinde Willmsß:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Orögör. gez. Faulhaber.

Für die Gemeinde Wiefenthal:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Fuhrmann. gez. Krämer.

Für die Gemeinde Kätsch:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Pischel. gez. Teuber.

Für die Gemeinde Keumen:  
(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Schmidt. gez. Werner.

Genehmigt gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) in Verbindung mit § 16 der Vereinfachungsverordnung vom 3. September 1932 in der Fassung vom 17. März 1933 sowie §§ 8 und 107 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RöBl. I, Seite 393).

Frankenstein, den 22. April 1938.

(L. S.) Der Landrat.  
I. B. gez. Zwiener, Kreisdeputierter.

## Satzung für den Feuerlöschverband Lauenbrunn Kreis Frankenstein.

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RöBl. I, S. 49) und des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) wird folgende Satzung erlassen:

### § 1.

Die Gemeinden Belmsdorf, Kobelau, Ober Johnsdorf, Petershagen, Tadelwiß, Tarchwiß, Lauenbrunn und Zinkwiß werden zu einem Feuerlöschverband unter der Bezeichnung: „Feuerlöschverband Lauenbrunn“ zusammengeschlossen.

### § 2.

Dem Verband obliegt die Beschaffung einer Motorspritze mit Zubehör und automobilen Zugerät. Die Unterhaltung der Motorspritze mit Zubehör obliegt der Gemeinde Lauenbrunn.

### § 3.

Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus den jedesmaligen Bürgermeistern der Gemeinden Belmsdorf, Kobelau, Ober Johnsdorf, Petershagen, Tadelwiß, Tarchwiß, Lauenbrunn und Zinkwiß. Die Gemeinde Lauenbrunn stellt als 2. Vertreter den I. Beigeordneten der Gemeinde.

Beschlußfähigkeit ist bei mindestens sechs anwesenden Vertretern vorhanden. Ist für eine Tagesordnung infolge Beschlunfähigkeit eine zweite Sitzung erforderlich, so ist dieselbe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammen-

berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der jedesmalige Bürgermeister der Gemeinde Lauenbrunn.

### § 4.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokal, so oft er vom Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Vertreter es verlangen.

Die Vertreter des Verbandsausschusses beschließen über die Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 5.

Bezüglich der Einladung der Vertreter des Verbandsausschusses sind die Vorschriften des § 56 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 maßgebend.

### § 6.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses bringt die Beschlüsse zur Ausführung. Er vertritt den Feuerlöschverband nach außen, verhandelt namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Verbandes. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses von dem Verbandsvorsitzenden

und zwei Mitgliedern des Verbandsausschusses unterschrieben sein.

### § 7.

Die Kosten zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben werden auf die Gemeinden nach dem Steuerfoll der Kreisbesteuerung umgelegt.

### § 8.

Die nach § 7 errechneten Kosten unterliegen, falls Zahlung nicht geleistet wird, der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 9.

Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung gemäß §§ 8 und 107 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RöBl. I, S. 393) am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### § 10.

Abänderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Lauenbrunn, den 21. Januar 1938.

Für die Gemeinde Lauenbrunn:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Jockwer. gez. Herrmann.

Für die Gemeinde Belmsdorf:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Martin. gez. Ruppelt.

Für die Gemeinde Kobelau:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Pietsch. gez. Ohsmann.

Für die Gemeinde Ober Johnsdorf:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Bruschke. gez. Bartsch.

Für die Gemeinde Petershagen:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Fischer. gez. Welzel.

Für die Gemeinde Tadelwitz:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Ruppelt. gez. Sperlich.

Für die Gemeinde Tarchwitz:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Kreffe. gez. Melzer.

Für die Gemeinde Jinkwitz:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Kautenstrauch. gez. Priemer.

Genehmigt gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) in Verbindung mit § 16 der Vereinfachungsverordnung vom 3. September 1932 in der Fassung vom 17. März 1933 sowie §§ 8 und 107 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RöBl. I, Seite 393).

Frankenstein, den 22. April 1938.

(L. S.) Der Landrat.  
J. W. gez. Zwiener, Kreisdeputierter.

## Satzung für den Feuerlöschverband Baumgarten Kreis Frankenstein.

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RöBl. I, S. 49) und des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) wird folgende Satzung erlassen:

### § 1.

Die Gemeinden Baumgarten und Grodowitz bilden einen Feuerlöschverband unter der Bezeichnung: „Feuerlöschverband Baumgarten.“

### § 2.

Dem Feuerlöschverband liegt die gemeinschaftliche Beschaffung und Unterhaltung der für die Feuerwehr erforderlichen Löschgerätschaften, Ausrüstungsstücke, Alarmeinrichtungen, Wasserstationen und Gerätehäuser sowie die gemeinsame Ausübung der Feuerlöschhilfe nach den geltenden Bestimmungen ob.

### § 3.

Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus dem jedesmaligen

Bürgermeister und den ersten Beigeordneten der Gemeinden Baumgarten und Grodowitz.

Beschlußfähigkeit ist bei mindestens drei anwesenden Vertretern vorhanden. Ist für eine Tagesordnung infolge Beschlußunfähigkeit eine zweite Sitzung erforderlich, so ist dieselbe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der jedesmalige Bürgermeister des Ortes, in dem die Feuerspritze ihren Standort hat. Sein Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Grodowitz.

### § 4.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokal, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Vertreter es verlangen.

Die Vertreter des Verbandsausschusses beschließen über die Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 5.

Bezüglich der Einladung der Vertreter des Verbandsausschusses sind die Vorschriften des § 56 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 maßgebend.

#### § 6.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses bringt die Beschlüsse zur Ausführung. Er vertritt den Feuerlöschverband nach außen, verhandelt namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Verbandes. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen unter Aufsührung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses von dem Verbandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verbandsausschusses unterschrieben sein.

#### § 7.

Die Kosten des Feuerlöschverbandes werden von den Gemeinden nach dem Maßstab, wie er der Gemeindeabgabenrechnung zugrunde gelegt wird, getragen.

#### § 8.

Eine Auseinandersetzung gemäß § 140 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erfolgt nicht. Sämtliche Gemeinden erklären, bei Gründung des Feuerlöschverbandes sowie bei dessen Auflösung Entschädigungsansprüche nicht zu stellen.

Gleiches gilt

für die Gemeinden Bernsdorf und Reindörfel mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes Bernsdorf, mit dem Sitz in Bernsdorf, am 12. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Bernsdorf, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Reindörfel. Zum Verbandsausschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Bernsdorf und zwei Bürger der Gemeinde Reindörfel. Die Zusammenberufung des Verbandsausschusses muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Briesnig, Riegersdorf, Grochrau und Niklasdorf mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes Briesnig, mit dem Sitz in Briesnig, am 23. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Briesnig, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Riegersdorf. Zum Verbandsausschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Briesnig, zwei Bürger der Gemeinde Riegersdorf, zwei Bürger der Gemeinde Grochrau und zwei Bürger der Gemeinde Niklasdorf. Die Zusammenberufung des Verbandsausschusses muß erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen;

#### § 9.

Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung gemäß §§ 8 und 107 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RSBl. I, S. 393) am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige Statut des Spritzenverbandes aufgehoben.

#### § 10.

Abänderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Baumgarten/Grochwitz, den 7. September 1937.

Für die Gemeinde Baumgarten:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Seidel. gez. Hoffig.

Für die Gemeinde Grochwitz:

(L. S.) Der Bürgermeister. Der I. Beigeordnete.  
gez. Felkel. gez. Steiner.

Genehmigt gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) in Verbindung mit § 16 der Vereinfachungsverordnung vom 3. September 1932 in der Fassung vom 17. März 1933 sowie §§ 8 und 107 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RSBl. I, Seite 393).

Frankenstein, den 11. September 1937.

(L. S.) Der Landrat.  
J. B. gez. Zwiener, Kreisdeputierter.

für die Gemeinden Dittmannsdorf und Haunold mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes Dittmannsdorf, mit dem Sitz in Dittmannsdorf, am 30. August 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Dittmannsdorf, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Haunold. Zum Verbandsausschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Dittmannsdorf und zwei Bürger der Gemeinde Haunold. Die Zusammenberufung des Verbandsausschusses muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Dürhhartha und Pilz mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes Dürhhartha, mit dem Sitz in Dürhhartha, am 21. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Dürhhartha, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Pilz. Zum Verbandsausschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Dürhhartha und zwei Bürger der Gemeinde Pilz. Die Zusammenberufung des Verbandsausschusses muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Frankenberg, Sand und Johnsbach mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes Frankenberg, mit dem Sitz in Frankenberg,

Zu den Militärbrieftauben zählen auch die Tauben derjenigen Züchter, welche der Reichsfachgruppe „Reisebrieftaubenwesen e. V.“, Berlin NW. 87, Altonaer Straße 31, als Mitglieder angeschlossen sind, sofern diese Brieftauben mit dem Schutzstempel versehen sind.

Während der Sperrzeit sind die Tauben in ihren Schlägen eingesperrt zu halten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bestraft. Scharfe Kontrollmaßnahmen sind angeordnet.

Breslau, 19. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

**737. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Friedenwalde.**

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Friedenwalde erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. Juli 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 32, vom 6. August 1938, Seite 180, wieder auf.

Breslau, 22. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

**738. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Kl. Maffelwitz.**

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Klein Maffelwitz erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 20. Juli 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 31, vom 30. Juli 1938, Seite 173, wieder auf.

Breslau, 23. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

**739. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Rathen.**

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Rathen erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. Juli 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 29, vom 16. Juli 1938, Seite 163, wieder auf.

Breslau, 25. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

**740. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Stabelwitz.**

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Stabelwitz erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. Juli 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 32, vom 6. August 1938, Seite 181, wieder auf.

Breslau, 25. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

**741. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbrücke.**

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbrücke erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom

4. August 1938, Regierungsamtsblatt Stück 33, vom 13. August 1938, Seite 189, wieder auf.

Breslau, 30. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

**742. Bekanntmachung betr. Änderung von Straßenbezeichnungen.**

Ich ändere die nachstehend unter a) genannten Straßenbezeichnungen und benenne die unter b) angeführten Straßen wie folgt (die hinter den Straßen angegebene Zahl bezeichnet das für die Straße zuständige Polizei-Revier):

- a.)
  1. den Finkenweg zwischen Horst-Wessel-Straße und Adolf-Hitler-Straße in  
Kopeckiaustraße (2);
  2. die Heidenhainstraße zu Ehren des bekannten Bakteriologen und Hygienikers Professor Dr. Richard Pfeiffer in  
Pfeifferstraße (3);
  3. die Morigstraße in  
Brandenburger Straße (18);
  4. die Schweiferstraße in  
Grünberger Straße (24 u. 26);
  5. im Ortsteil Breslau-Schmiedefeld den Restteil der Gandauer Straße zwischen der Eisenbahnstrecke Breslau—Glogau und der Schmiedefeldstraße in  
Schmiedefeldstraße (29);
- b.)
  6. im Ortsteil Breslau-Rosenthal, die zwischen Obernicker Straße und Ludendorffstraße verlaufende Straße 57 zur Erinnerung an den bekannten General des Weltkrieges und Mitkämpfer des Führers Karl Ligmann  
Ligmannstraße (9);
  7. im Ortsteil Breslau-Lilienthal, die von der Militärscher Straße südwärts verlaufende Straße 47  
Prausniger Straße (9);
  8. ebenda, die parallel zur Militärscher Straße verlaufende Straße 53  
Korzenzer Straße (9);
  9. ebenda, die von der Straße 47 im Bogen zur Militärscher Straße führende Straße 54  
Sulauer Straße (9);
  10. die in westlicher Parallele zur Promnitzstraße verlaufende Straße 40 zur Erinnerung an die Breslauer Patrizierfamilie Haunold  
Haunoldstraße (26);
  11. ebenda, die Straße 41 zur Erinnerung an die Breslauer Ratsherrnfamilie Hornig  
Hornigstraße (26);
  12. im Ortsteil Breslau-Neukirch, den in westlicher Verlängerung des Pfefferweges verlaufenden Verbindungsweg zur Kolonie Kalfasche gleichfalls  
Pfefferweg (29);
  13. ebenda, die von der Gnadenberger Straße in südlicher Richtung zur Seidelstraße führende Straße 117 zum Gedächtnis an den bekannten Dichter des 17. Jahrhunderts Paul Fleming  
Flemingstraße (29).

Breslau, 25. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

743.

**Gefunden:**

Vor etwa 6 Wochen 2 Sack Kartoffeln; vor etwa 1 Woche 1 vergold. Armbanduhr; am 8. 7. 1938: ein Herrenfahrrad; 12. 8.: 1 Herrenfahrrad; 14. 8.: ein Bund Schlüssel; 15. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbetrag; 16. 8.: 1 Herrenfahrrad; 17. 8.: 1 Schirm, 1 Kinderstrickjacke, 1 Brofche; 18. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Damenhandtasche, 1 Bund Schlüssel; 19. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Spirituskocher, 1 Damenhut, zwei Angestellten-Versicherungsmarken, 1 Portemonnaie, ein Bund Schlüssel, 1 Aktentasche, 1 Damenhandtasche, ein Unterrock, 1 Geldbetrag; 20. 8.: 1 Herrenfahrrad, ein Geldbetrag, 1 Autorad, 1 Herremantel, 1 Bund Schlüssel, 1 alte Brofche, 1 Stockschirm; 21. 8.: ein Herrenfahrrad, drei Gebirgsstöcke, 1 Auto-Radkapsel, 1 Bund Schlüssel; 22. 8.: 1 Damenfahrrad, 1 Erkennungszeichen, 1 Bund Schlüssel, 1 Damenhandtasche, 1 Armband, 1 Trauring; 23. 8.: 1 Herren- und ein Damenfahrrad, 1 Geldbeutel, 1 Schirm; 24. 8.: eine Geldbörse, 1 Armbanduhr; 25. 8.: 1 Aktentasche.

**Zugelassen:**

1 schwarzer Dackel, 1 mittelgroßer Hund, 1 Schäferhund, 1 Fozterrier im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

**Zugeflogen:**

1 Taube im Tierheim, Gaudauer Straße 127; ein Wellenfittich bei Larnowski, Straße der SA 96/98. An die Bertierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidniger Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 26. 8. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

**g) anderer Behörden.**

744.

**Polizeiverordnung**

betr. Aufhebung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Ortspolizeibezirk Dhlau vom 16. Juni 1934 und der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Ortspolizeibezirk Dhlau vom 5. Juni 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) und der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1179) wird nach Anhörung des Bürgermeisters in Dhlau für den Stadtbezirk Dhlau folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Einzigster Paragraph.**

Die Polizeiverordnung vom 16. Juni 1934 über den Straßenverkehr im Ortspolizeibezirk Dhlau und die Polizeiverordnung vom 5. Juni 1935 zur Änderung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Orts-

polizeibezirk Dhlau vom 16. Juni 1934 werden hiermit aufgehoben.

Dhlau, 22. 8. 1938.

L. B. 3627.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde.

745.

**Entscheidung****betreffend Grenzänderungen im Kreise Schweidnig.**

Auf Antrag des Herrn Regierungspräsidenten (Reichshodenschätzungsstelle) und mit Einverständnis der beteiligten Gemeinden Häslich und Groß Rosen, Kreis Schweidnig, spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 folgende Grenzänderungen aus:

1. In den Gemeindebezirk Häslich, Kreis Schweidnig, werden folgende, bisher zum Gemeindebezirk Groß Rosen gehörige und in der Gemarkung Groß Rosen belegene Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 4 Nr. 64/37 = 10 a 98 qm

Kartenblatt 4 Nr. 70/36 = 5 a 61 qm

zusammen: 16 a 59 qm

2. In den Gemeindebezirk Groß Rosen werden folgende bisher zum Gemeindebezirk Häslich gehörende Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 2 Nr. 471/41 = — a 78 qm

Kartenblatt 2 Nr. 473/5 = 3 a 27 qm

Kartenblatt 2 Nr. 474/5 = 2 a 34 qm

zusammen: 6 a 39 qm.

Die Umgemeindung der genannten Parzellen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinandersetzung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Schweidnig, 24. 8. 1938.

R. I.

Der Landrat.

**4. Personalnachrichten.**

**746. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:**

1 Justizsekretärstelle bei dem Amtsgericht in Breslau (nur zur Befetzung von Justizsekretären frei).

1 Justizassistentenstelle bei dem Amtsgericht in Habelschwerdt.

1 Justizoberwachmeisterstelle (A 10 b u. 200 RM. r. 3.) bei dem Amtsgericht in Sauer (Dienstwohnung, Hausdienstgeschäfte).

1 Justizwachmeisterstelle (A 10 b) bei dem Amtsgericht in Oleśnig.

**Hierzu eine Sonderbeilage:**

Satzung von Feuerlöschverbänden im Kreise Frankenstein.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück. Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18. Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.



berg, am 1. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Frankenberg, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Sand. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Frankenberg, zwei Bürger der Gemeinde Sand und zwei Bürger der Gemeinde Johnsbach. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Giersdorf und Eichau b. Wartha mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Giersdorf**, mit dem Sitz in Giersdorf, am 3. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Giersdorf, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Eichau bei Wartha. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Giersdorf und zwei Bürger der Gemeinde Eichau b. Wartha. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Groß Nossen, Eichau b. Münsterberg und Wenig Nossen mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Groß Nossen**, mit dem Sitz in Groß Nossen, am 15. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Groß Nossen, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Eichau b. Münsterberg. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Groß Nossen, zwei Bürger der Gemeinde Eichau bei Münsterberg und zwei Bürger der Gemeinde Wenig Nossen. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Nieder Pomisdorf und Glambach mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Nieder Pomisdorf-Glambach**, mit dem Sitz in Nieder Pomisdorf, am 16. November 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Nieder Pomisdorf, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Glambach. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Nieder Pomisdorf und zwei Bürger der Gemeinde Glambach. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Ober Pomisdorf, Brucksteine und Neuhaus, mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Ober Pomisdorf**, mit dem Sitz in Ober Pomisdorf, am 3. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Ober Pomisdorf, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Brucksteine. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Ober Pomisdorf, zwei Bürger der Gemeinde Brucksteine und zwei Bürger der Gemeinde Neuhaus. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Raudnitz und Raschdorf mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Raudnitz**, mit dem Sitz in Raudnitz, am 15. Sep-

tember 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Raudnitz, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Raschdorf. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Raudnitz und zwei Bürger der Gemeinde Raschdorf. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Reichenau, Schrom und Plottitz mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Reichenau**, mit dem Sitz in Reichenau, am 4. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Reichenau, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Schrom. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Reichenau, zwei Bürger der Gemeinde Schrom und zwei Bürger der Gemeinde Plottitz. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Schönwalde und Herzogswalde mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Schönwalde**, mit dem Sitz in Schönwalde, am 12. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Schönwalde, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Herzogswalde. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Schönwalde und zwei Bürger der Gemeinde Herzogswalde. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Schräbsdorf und Glänsdorf mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Schräbsdorf**, mit dem Sitz in Schräbsdorf, am 5. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Schräbsdorf, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Glänsdorf. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Schräbsdorf und zwei Bürger der Gemeinde Glänsdorf. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen;

für die Gemeinden Weigelsdorf, Ober Kunzendorf und Nieder Kunzendorf mit der Maßgabe, daß die Errichtung des Feuerlöschverbandes **Weigelsdorf**, mit dem Sitz in Weigelsdorf, am 2. September 1937 erfolgte. Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Gemeinde Weigelsdorf, sein Stellvertreter der jeweilige Leiter der Gemeinde Ober Kunzendorf. Zum Verbandsauschuß gehören zwei Bürger der Gemeinde Weigelsdorf, zwei Bürger der Gemeinde Ober Kunzendorf und zwei Bürger der Gemeinde Nieder Kunzendorf. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Ich habe die vorstehend benannten Gemeinden zu Feuerlöschverbänden vereint und ihre Satzungen genehmigt.

Frankenstein, den 20. August 1938.

Der Landrat.